

**2026/17 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar
Natur- und Landschaftsinventarobjekte Nr. 5.32.4 und 5.32.5, Blutbuchen, Usterstrasse 141: Unterschutzstellung**

1. Dem Stadtrat wird beantragt:
 - 1.1. Die inventarisierten Blutbuchen mit den Objektnummern 5.32.4 und 5.32.5 werden gestützt auf § 205 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes unter Schutz gestellt.
 - 1.2. Die Bäume und ihre Wurzelräume sind langfristig vor Beeinträchtigungen zu schützen und fachgerecht zu pflegen.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich. Nicht öffentlich sind die Angaben der Grundeigentümerschaft.
3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Eigentümerschaft: [REDACTED]
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat (als Antrag)
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Stadtschreiberin
 - Parlamentsschreiber (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Auf dem Grundstück Usterstrasse 141 (Kat. Nr. 5927) wachsen zwei markante Blutbuchen (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*). Die Bäume werden im Natur- und Landschaftsinventar der Stadt Wetzikon unter der Objekt-Nr. 5.32.4 respektive 5.32.5 als "sehr wertvoll" aufgeführt. Beide Bäume erfüllen die Mindestkriterien für die Beurteilung "sehr wertvoll" durch einen Biodiversitätsindex von mehr als vier, einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 80cm sowie mindestens vier vorhandene Mikrohabitate. Die Buche 5.32.4 weist einen beachtlichen BHD von 130cm, die 5.32.5 einen BHD von 90cm auf. Beide sind, nach aktuellem Wissen, in einem gesunden Zustand. Beide Bäume sind damit als schutzwürdig einzustufen.



Obere Bilder: Blutbuche NLI 5.32.5, untere Bilder: Blutbuche NLI 5.32.4

Die Bäume wurden als Teil der Parkanlage der Villa Haldengut gepflanzt und prägen noch immer eindrücklich das heutige Schulareal an der Usterstrasse 141. Die mächtigen Bäume bieten umfangreiche Ökosystemleistungen. Neben verschiedenen Lebensräumen und einer grossen Artenvielfalt übernehmen die Bäume eine wichtige Funktion in der Regulation des Lokalklimas (Verdunstung, Beschattung), der Luftqualität (Feinstaubfilterung) sowie der Lärmdämmung und liefern damit, über den ästhetischen Wert hinaus, eine grosse Aufenthaltsqualität und einen bedeutenden Beitrag an die Klimaadaptation, welche insbesondere im Schulumfeld eine wichtige Rolle einnehmen.

Am 18. Juni 2026 hat die Eigentümerschaft einen Antrag auf Unterschutzstellung der beiden inventarisierten Blutbuchen gestellt. Dieser Antrag auf die Unterschutzstellung gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes kommt einem Provokationsbegehren gemäss §213 PBG gleich, welcher die Grundeigentümerschaft berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit von inventarisierten Objekten zu verlangen. Nach Eingang des Provokationsbegehren muss die Stadt Wetzikon spätestens innert Jahresfrist einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit und den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen fällen.

Interessenabwägung im Rahmen des Schutzentscheides

Beim Erlass von Schutzmassnahmen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. In dieser sind in Anlehnung an den Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung die Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und für die Entscheidungsfindung abzuwägen.

Ermittlung der Interessen

Im vorliegenden Fall ist das zentrale öffentliche Interesse der Schutz und Erhalt der beiden Bäume (aufgrund der ökologischen, klimatischen und ortsbildprägenden Bedeutung). Die beiden Blutbuchen tangieren keine Parzellen im Eigentum der öffentlichen Hand, trotzdem besteht das Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit, da die betroffenen Plätze öffentlich zugänglich sind.

Seitens der privaten Grundeigentümerschaft besteht das Interesse am grösstmöglichen, langfristig gesicherten Schutz der Bäume. Zudem besteht auch das Interesse an einer Reduktion der finanziellen Belastung, welche durch die periodische, fachgerechte Pflege des Baumes entsteht.

Beurteilung der Interessen

Die beiden Blutbuchen auf der Parzelle Kat. Nr. 5927 sind gemäss Natur- und Landschaftsinventar als "sehr wertvoll" und damit schützenswert einzustufen. Dieser Wert ist nicht nur durch das Alter, die Grösse und den Zustand des Baumes begründet, sondern auch durch seine ökologische, klimatische und ortsprägende Bedeutung. Damit ist das öffentliche Interesse am Schutz und Erhalt der Bäume gegeben.

Ebenfalls im öffentlichen Interesse ist die sichere Nutzung des öffentlich zugänglichen Bereichs der Bäume, welcher intensiv als Spiel- und Erholungsfläche genutzt wird (Sitzflächen, Spielgeräte wie Pingpong-Tisch etc.).

Das Schutzinteresse der Eigentümerschaft und das Interesse an einer finanziellen Unterstützung für den Pflegeaufwand ist in gleicher Weise berechtigt und wird durch deren Bedeutung für die lokale Aufenthaltsqualität und ein bereicherndes Schulumfeld unterstrichen.

Abwägung der Interessen

Das Anliegen der Unterschutzstellung und damit des möglichst langfristigen Baumerhalts, welches von der Eigentümerschaft eingebracht wurde, kann auf Grund des in der Ausgangslage beschriebenen, hohen Wertes der Bäume als berechtigt angesehen werden. Die bestehende Inventarisierung der beiden Objekte im kommunalen Natur- und Landschaftsinventar zeigt zudem das bereits fachlich abgestützte Schutzinteresse der Stadt Wetzikon.

Werden die beiden Blutbuchen unter kommunalen Schutz gestellt, ist die Eigentümerschaft, gemäss Baumförderreglement der Stadt Wetzikon vom 8. Januar 2025, berechtigt, jährliche Pflegebeiträge für Pflegeeingriffe zu beantragen. Der Beitrag beträgt mindestens 180 Franken pro Baum. Für fachlich begründete Pflegeeingriffe am Baum können jährlich 75 % der Pflegekosten (maximal 2'000 Franken pro Schutzobjekt) von der Stadt vergütet werden. Die Unterschutzstellung würde also eine finanzielle Unterstützung der fachgerechten Pflege ermöglichen und damit die langfristige Gesundheit und Stabilität der Bäume sowie die Sicherheit stärken.

Die formelle Unterschutzstellung nach Art. 205 PGB kann als verhältnismässig beurteilt werden.

Erwägungen

Am 18. Juni 2026 ging der schriftliche Antrag der Eigentümerschaft zur Unterschutzstellung der beiden inventarisierten Blutbuchen (NLI 5.32.4 und NLI 5.32.5) ein.

Die Bäume sind im Natur- und Landschaftsinventar als "sehr wertvoll" deklariert. Sie sind damit aus fachlicher Sicht schützenswert.

Die Interessenabwägung zeigt, dass die zwei prägenden und ökologisch wertvollen Blutbuchen mit einer formellen Unterschutzstellung langfristig geschützt werden können, ohne damit Interessen der Eigentümerschaft oder der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Die Umweltkommission empfiehlt dem Stadtrat, das Begehren der Antragstellerin anzunehmen und die Blutbuchen gemäss § 205 PBG mit einer Schutzverfügung definitiv unter kommunalen Naturschutz zu stellen. Die beiden Blutbuchen und ihr Wurzelraum sind langfristig zu schützen und fachgerecht zu pflegen.

Für richtigen Protokollauszug:



Umweltkommission Wetzikon

Manuel Restle, Sekretär